

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 11/2003 Düsseldorf, den 16. Mai 2003

INHALTSVERZEICHNIS

Seite 2 Terminplan für die Durchführung der Wahlen im Sommerseme-

ster 2003 innerhalb der Gruppe der Studierenden

Seite 4 Bekanntmachung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultäts-

räten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrich-

tungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung innerhalb der

Gruppe der Studierenden

in der Zeit vom 14. bis 16. Juli 2003

Terminplan

für die Durchführung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung innerhalb der **Gruppe der Studierenden**

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: **30. Mai 2003** (Freitag)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom **6. bis 12. Juni 2003** (Freitag bis Donnerstag)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum **12. Juni 2003** (Donnerstag)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum **12. Juni 2003** (Donnerstag)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab **16. Juni 2003**, 11.00 Uhr (Montag)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum **20. Juni 2003** (Freitag)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: 4. Juli2003 (Freitag)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum **7. Juli 2003** (Montag)
- i) Durchführung der Urnenwahl: **14. bis 16. Juli 2003, 9.00 Uhr** bis **15.00 Uhr** (Montag bis Mittwoch)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum **16. Juli 2003**, **15.00 Uhr** Eingangstermin beim Wahlausschuß (Mittwoch)

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11) Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

(Telefon: 81-12434, 81-15140 und 81-11764)

Hinweis: Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und Vordrucke für Kandidaturen sind als pdf-Dokument abrufbar unter

http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung gemäß § 8 der nachstehend bezeichneten Wahlordnung

In der Zeit vom 14. bis 16. Juli 2003 werden auf der Grundlage der Neufassung der Ordnung für die Wahlen zu den zentralen Organen der Heinrich-Heine-Universität

Düsseldorf und für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Fakultäten vom 4.

April 2003, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-

Universität Düsseldorf vom 4. April 2003 (Nr. 9/2003),

die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. den Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung innerhalb der Gruppe der Studierenden

gemäß §§ 16, 22, 28, und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) durchgeführt.

Der <u>Senat</u> besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar 12 Professorinnen und Professoren, 4 wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 4 Studierenden und 2 weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Dem <u>erweiterten Senat</u> gehören darüber hinaus jeweils weitere 8 Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Studierenden sowie weitere 10 Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Ein <u>Fakultätsrat</u> wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder 8 Professorinnen und Professoren, 3 Studierende und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 2 weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder 3 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung der Juristischen Fakultät (Diese Wahl erfolgt lediglich für das Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteienforschung; weitere wissenschaftliche Einrichtungen wurden in der Juristischen Fakultät nicht gebildet.), der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den anderen Gruppen an. Sind an der wissenschaftlichen Einrichtung mindestens acht Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren tätig, werden zwei Mitglieder jeder Gruppe gewählt, sonst ein Mitglied jeder Gruppe. Davon abweichend gehört einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung keine Vertreterin bzw. kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(Hinweis: In der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wird eine "Vorstandswahl" nicht durchgeführt, da dort keine wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 29 HG gebildet wurden.)

Die studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Gleiche gilt für die Wahl der studentischen Mitglieder in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung mit einer Ausnahme insofern, als dort eine mittelbare Wahl stattfindet. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 13 Abs. 1 Satz 1 HG i.V.m. den §§ 11 und 121 Abs. 4 HG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 2 Jahre (§ 2 Abs. 6 Grundordnung).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuß gewählt. Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Professo-

rinnen und Professoren: Prof. Dr. M. Schneider

für die Gruppe der wiss. Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter: Wiss. Ang. Detlef Lannert

für die Gruppe der weiteren Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter: Harald Götz

für die Gruppe der Studierenden: Oliver Schmitz

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Professorinnen

und Professoren: N.N.

für die Gruppe der wiss. Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeiter: Priv.-Doz. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der weiteren Mitar-

beiterinnen und Mitarbeiter: Waltraud Schlag

für die Gruppe der Studierenden: Sabine Brunn

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuß führt Oberregierungsrat Uli Henneke.

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat sind alle studentischen Mitglieder der Universität.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes:

In der Gruppe der Studierenden sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung ergibt. Jeder Studierende, der an mehr als einer Einrichtung schwerpunktmäßig tätig ist, muß bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Wahlberechtigt sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. Wahlkreisen angehört, muß bis zum 12. Juni 2003 gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich erklären, für welche Fakultät bzw. für welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Anderenfalls ordnet der Wahlausschuß nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Fakultäten, einem der Wahlkreise bzw. einer der Einrichtungen zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (12. Juni 2003) werden Studierende, die gleichzeitig wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig weitere Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am 30. Mai 2003 erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten und dort jeweils nach Gruppen getrennt von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (bis zum 12. Juni 2003) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus

im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 52 vom 6. bis 12. Juni 2003 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des **12. Juni 2003** gegenüber dem Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **7. Juli 2003** beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muß bei Briefwahl spätestens bis zum **16. Juli 2003**, **15.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden.

Die Urnenwahl findet **vom 14. bis 16. Juli 2003** in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

Juristische Fakultät

Juridicum (Gebäude 24.91) Ebene 00, Eingangsbereich

14. bis 16. Juli 2003

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät

Gebäude 22.01, Ebene 00 (Roy-Lichtenstein-Halle)

14. und 15. Juli 2003

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Gebäude 13.55, Foyer vor den

Hörsälen der MNR-Klinik

16. Juli 2003

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Philosophische Fakultät Gebäude 23.01, Ebene 00

(Cafeteria)

14. bis 16. Juli 2003

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mathematisch-Naturwissenschaftliche

Fakultät

Gebäude 25.31, Ebene U1

(Cafeteria)

14. bis 16. Juli 2003

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Gebäude 25.11, Ebene 00

Vorraum zu den Hörsälen 5A bis

5C

14. bis 16. Juli 2003

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahllokal ihre Stimme abgeben.

Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung oder Rückmeldung maßgeblich.

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler den gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüber hinaus soll der Studierendenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, daß das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Bei den Wahlen zu den Vorständen wird eine Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Bei den Wahlen zum Senat wird ein Wahlkreis gebildet. Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen bildet jede Fakultät bzw. jede wissenschaftliche Einrichtung/Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung jeweils einen Wahlkreis. Die einzelnen Einrichtungen sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen ergibt sich aus der beigefügten **Anlage 1** (siehe Seite 14 ff.).

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder zur Wahl vorschlagen. Für die **Einreichung der Wahlvorschläge** (Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten) sind folgende Regelungen zu beachten:

 Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten muß bei der Wahl zum Senat und jener zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze. Bei der Wahl zum Senat ist die Sitzzahl gemäß § 6 Abs. 2 der Grundordnung (erweiterter Senat) zugrunde zu legen.

- 2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort (keine Gremienbezeichnung möglich),
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und bei den Wahlen zum Senat die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber,
 - e) die Matrikelnummer.
- 3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf nur jeweils auf einer Liste geführt werden.

Bei der Persönlichkeitswahl (Wahlen zu den Vorständen) gelten für die Wahlvorschläge folgende Regelungen:

- 1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
- 2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Name, Vorname, Privatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers
 - b) die Matrikelnummer,
 - c) die Einrichtung.

Die Listenwahlvorschläge sowie im Falle der Persönlichkeitswahl die Einzelkandidaturen sind bis zum 12. Juni 2003 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter http://www.uni-

duesseldorf.de/HHU/INTERN/ als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuß prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **16. Juni 2003, 11.00 Uhr** in dem zur Einsichtnahme der Wählerverzeichnisse bestimmten Raum (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 52) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **20. Juni 2003** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuß veröffentlicht spätestens am **4. Juli 2003** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität, die auch an der hierfür vorgesehenen Tafel im Gebäude 16.11 (Erdgeschoß, im Eingangsbereich) ausgehangen wird. Zusätzlich wird diese Amtliche Bekanntmachung in den Dekanaten der jeweils betroffenen Fakultäten zur Einsicht ausgelegt.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuß durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge.

Nach Abschluß der Wahlen ermittelt der Wahlausschuß die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität, die auch an der hierfür vorgesehenen Tafel im Gebäude 16.11 (Erdgeschoß, im Eingangsbereich) ausgehangen wird. Zusätzlich wird sie in den Dekanaten der Fakultäten zur Einsicht ausgelegt. Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung der Ergebnisse unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse durch Aushang an der Anschlagtafel im Gebäude 16.11 beim Wahlausschuß (Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet der Senat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter

http://www.uni-duesseldorf.de/HHU/INTERN/

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuß angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1 (Gebäude 16.11)
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-11764 und 81-15140 und 81-12434.

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses - Henneke -

Anlage (zu Seite 11)

(A) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

(Für die mit "2" gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils 2 Mitglieder § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät jeweils 1 Mitglied.)

Philosophisches Institut

Erziehungswissenschaftliches Institut

Sozialwissenschaftliches Institut

2 Historisches Seminar

Institut für die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa

Seminar für Kunstgeschichte

Institut für Sprache und Information

Seminar für Klassische Philologie

- **2** Germanistisches Seminar
- 2 Anglistisches Institut

Romanisches Seminar

Ostasien-Institut

Institut für Sportwissenschaft

Institut für Jüdische Studien

(B) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

(Für die mit "2" gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils 2 Mitglieder gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen, bei den anderen Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät jeweils 1 Mitglied).

	der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät jeweils 1 Mitglied).
2	Wissenschaftliche Einrichtungen: Mathematik
2	Physik
2	Chemie
2	Pharmazie
2	Biologie
2	Experimentelle Psychologie
	Geographie
	Informatik

(C) Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils 1 Mitglied gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen.)

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung (Anatomisches Institut)

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie (Physiologisches Institut)

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Zentrum für Medizinische Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Institut für Medizinische Psychologie

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Statistik in der Medizin

Abteilung für Allgemeinmedizin

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Molekulare Medizin

(D) Wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät

(Für das nachstehend aufgeführte Institut ist 1 Mitglied gemäß § 13 Abs. 3 Grundordnung zu wählen.)

Institut für Deutsches und Europäisches Parteienrecht und Parteinforschung